AMTSBLATT
für den Landkreis Saalekreis

18. Jahrgang | Merseburg, den 25. Januar 2024 | Nummer 5

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses Saalekreis am 05.02.2024 1
Sitzung des Ausschusses für Umwelt Saalekreis am 14.02.2024 2

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse:

Beschlussübersicht zur Sitzung des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb für Arbeit – Jobcenter Saalekreis" am 23.01.2024

Öffentliche Sitzung:

Beschlussnummer: EfA 001/2024 2

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschlussnummer: EfA 002/2024 2
Beschlussnummer: EfA 003/2024 2
Beschlussnummer: EfA 004/2024 2
Beschlussnummer: EfA 005/2024 2
Beschlussnummer: EfA 006/2024 2

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat II, Amt für Bildung und Ausbildungsförderung, SG Bildung und Ausbildungsförderung
Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen sowie zur Kapazitätsfestlegung für Gemeinschaftsschulen 3

Dezernat III, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG Leitstelle, Rettungsdienst und FTZ
Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis 17

Dezernat III, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG Leitstelle, Rettungsdienst und FTZ
Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens 20

Impressum 28

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses Saalekreis

Datum: 05.02.2024
Zeit: 17:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Domplatz 2, Sitzungszimmer (R. 101)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung
5. Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Saalekreis für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen
6. Ausschreibungsverfahren für eine Gemeinschaftsunterkunft ab dem 01.01.2026 nach dem Aufnahmegesetz LSA (AufnG LSA) in der derzeitig gültigen Fassung vom 12. Dezember 2023
7. Mitteilungen
8. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung:

9. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen

Öffentliche Sitzung:

12. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Sitzung des Ausschusses für Umwelt Saalekreis

Datum: 14.02.2024
Zeit: 17:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Domplatz 2, Sitzungszimmer (R. 101)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.11.2023
5. Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle (Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Herr Irmer)
6. Gewässerunterhaltung und Schutz des Bibers (Biberreferenzstelle, Untere Naturschutzbehörde)
7. Umweltkalender 2025
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse

Beschlussübersicht zur Sitzung des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb für Arbeit – Jobcenter Saalekreis"

Öffentliche Sitzung:

Beschlussnummer: EfA 001/2024
Bewilligung der durch die Works gGmbH beantragte Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung „SDC Bad Dürrenberg/Tafelgärten/Unterstützung bei der LAGA", für den Zeitraum 01.04.2024 bis zum 31.10.2024.

Nichtöffentliche Sitzung

Beschlussnummer: EfA 002/2024
Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Zukunftsorientiert - Potenziale nutzen, Chancen ergreifen" in Merseburg, für den Zeitraum 04.03.2024 bis längstens zum 28.02.2025, an den Träger „pem GmbH".

Beschlussnummer: EfA 003/2024
Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Deine Zukunft gestaltest Du!" in Merseburg, für den Zeitraum 04.03.2024 bis längstens zum 28.02.2025, an den Träger „Works gGmbH".

Beschlussnummer: EfA 004/2024
Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Orientieren – Bewerben – Integrieren" in Merseburg, für den Zeitraum 04.03.2024 bis längstens zum 28.02.2025, an den Träger „AFOS e.V".

Beschlussnummer: EfA 005/2024
Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Orientieren – Bewerben – Integrieren" in Querfurt, für den Zeitraum 04.03.2024 bis längstens zum 28.02.2025, an den Träger „AFOS e.V".

Beschlussnummer: EfA 006/2024
Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs für Arbeit – Jobcenter Saalekreis vergibt die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III „Orientieren – Bewerben – Integrieren" in Halle, für den Zeitraum 04.03.2024 bis längstens zum 28.02.2025, an den Träger „pem GmbH".

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat II, Amt für Bildung und Ausbildungsförderung, SG Bildung und Ausbildungsförderung

Satzung
zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen sowie zur Kapazitätsfestlegung für Gemeinschaftsschulen
(Schulbezirks- und Kapazitätssatzung)

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit § 41, § 34, § 64 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245), und der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19. März 2014 geändert durch Verordnung vom 06. Februar 2019 (GVBl. LSA S. 30) wird nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit dem wichtigen planerischen Instrument der Schulbezirksbildung laut dieser Satzung für die Sekundarschulen und der Bildung von Schuleinzugsbereichen für Gymnasien und Förderschulen werden schulformbezogene Schulnetze für das Gebiet des Landkreises Saalekreis geschaffen.

Dazu wird nach dem Wohnortprinzip der Schülerinnen und Schüler die örtlich zuständige Schule in Trägerschaft des Landkreises Saalekreis entsprechend der gewählten Schulform bestimmt. Die schulformbezogene örtlich zuständige Schule wird im Weiteren als Regelschule bezeichnet. Entsprechend der gewählten Schulform werden die Schülerinnen und Schüler aus dem Saalekreis einer Regelschule zugewiesen, in deren Umfeld sie wohnen. Das Umfeld der schulformbezogenen Regelschule ist ein genau bestimmter räumlich abgegrenzter Bereich auf dem Gebiet des Landkreises Saalekreis, welcher durch die Bildung eines Schulbezirkes für die Schulform der Sekundarschule und durch die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Schulformen des Gymnasiums und der Förderschule definiert ist.

Gemäß § 41 Abs (2a) SchulG LSA können Schulträger, die keine Schulbezirke nach Absatz 1a oder keine Schuleinzugsbereiche nach Absatz 2 festlegen, mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Aufnahmeverfahren durch Satzung festlegen. Zum Schuljahr 2017/2018 wurden die Sekundarschulen in der Goethestadt Bad Lauchstädt und in Bad Dürrenberg in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Zum Schuljahr 2020/2021 erfolgte die Umwandlung der Sekundarschule in Zöschen in eine Gemeinschaftsschule, im Schuljahr 2023/2024 die Schule in Teutschenthal. Aufgrund der steigenden Schülerzahlen in den Gemeinschaftsschulen ist für diese Schulform eine Regelung für Kapazitätsgrenzen im Rahmen der vorhandenen Unterrichtskapazitäten erforderlich.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die im Gebiet des Landkreises Saalekreis wohnen und die Sekundarschulen, Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen und die Förderschulen, die sich in Trägerschaft des Landkreises Saalekreis befinden, besuchen oder besuchen werden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule, in deren Schulbezirk oder in deren Schuleinzugsbereich sie gemäß § 2 dieser Satzung wohnen und können darüber hinaus die Schulform der Gemeinschaftsschule nach den Regelungen dieser Satzung anwählen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, können auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges besuchen.

§ 2
Festlegung der schulformbezogenen Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche

(1) Für den Landkreis Saalekreis werden Schulbezirke für Sekundarschulen gebildet. Die Zuordnung zu einer Sekundarschule und die räumliche Abgrenzung ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Für den Landkreis Saalekreis werden Schuleinzugsbereiche für Gymnasien des Landkreises Saalekreis gebildet. Die Zuordnung zu einem Gymnasium und die räumliche Abgrenzung ergeben sich aus Anlage 2.

(3) Für den Landkreis Saalekreis werden Schuleinzugsbereiche für Förderschulen mit Ausgleichsklassen und den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache sowie Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung" gebildet. Die Zuordnung zu den Förderschulen und die räumliche Abgrenzung ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Für den Landkreis Saalekreis werden für die Schulform Gemeinschaftsschulen Kapazitätsgrenzen nach § 3 und ein Aufnahmeverfahren nach § 4 festgelegt.

(5) Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Rothenburg der Stadt Wettin-Löbejün können die Gemeinschaftsschule in Könnern im Salzlandkreis auf Basis einer Schulträgervereinbarung zwischen der Stadt Könnern und dem Saalekreis besuchen.

(6) Schülerinnen und Schüler aus den Ortschaften Löbejün, Gottgau, Schlettau, Nauendorf, Merbitz, Plötz und Kösseln der Stadt Wettin-Löbejün können die Gemeinschaftsschule „J.F. Walkhoff" in Gröbzig der Stadt Südliches Anhalt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf Basis einer Schulträgervereinbarung zwischen den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und dem Saalekreis besuchen.

§ 3
Kapazitätsgrenzen für die Schulform Gemeinschaftsschule

(1) Die Schulform der Gemeinschaftsschule bestimmt sich für die Schüler aufwachsend mit der 5. Klassenstufe mit Beginn des Schuljahres ihrer Umwandlung. Für die Schüler der Klassenstufen davor bestimmt sich die Schulform vor der Umwandlung.

(2) Die Gemeinschaftsschulen werden dreizügig geführt.

(3) Die Anzahl der Klassen wird mit Beginn der Jahrgangsstufe 5 aufwachsend ab dem Schuljahr 2020/2021 auf maximal 3 Klassen pro Schuljahrgangsstufe als Kapazitätsgrenze in den Gemeinschaftsschulen im Saalekreis festgelegt.

(4) Die maximale Aufnahmekapazität pro Klasse wird auf 28 Aufnahmeplätze für Schülerinnen und Schüler festgelegt. Insgesamt stehen damit 84 Aufnahmeplätze pro 5. Schuljahrgang zur Verfügung. Die Aufnahmeplätze werden nach den Bestimmungen dieser Satzung nach § 4 besetzt.

§ 4
Aufnahmeverfahren für Gemeinschaftsschulen

(1) Für die Aufnahme an den Gemeinschaftsschulen wird ein Aufnahmeverfahren durchgeführt. Das Aufnahmeverfahren führt der Schulträger.

(2) Teilnahmeberechtigt am Aufnahmeverfahren sind alle Schülerinnen und Schüler, die in der Schullaufbahnerklärung als Erstwunsch die entsprechende Gemeinschaftsschule angegeben haben und die mit Hauptwohnsitz im Saalekreis wohnen und zusätzlich den nachweislich vorwiegenden Lebensmittelpunkt im Saalekreis haben. Stichtag zur Vorlage der Schullaufbahnerklärung über die Grundschulen zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist jährlich der zweite Freitag nach den Winterferien. Bewerber, die bis zum Schulbeginn des laufenden Jahres nachweislich in den Saalekreis ziehen, werden in das Aufnahmeverfahren/Losverfahren einbezogen, soweit der Aufnahmewunsch bis zu diesem Stichtag beim Landkreis Saalekreis in Schriftform angezeigt wurde. Die Aufnahme steht unter dem Vorbehalt des vollzogenen Zuzuges bis zum Schuljahresbeginn.

(3) Die Besetzung der vorhandenen Aufnahmeplätze an den Gemeinschaftsschulen nach § 3 erfolgt entsprechend der Rangfolge der nachstehenden Punkte.

1. Es werden insgesamt 6 Aufnahmeplätze (2 pro Klasse) für Wiederholer frei- bzw. vorgehalten. Wiederholer sind Schülerinnen und Schüler des laufenden Schuljahres, die bereits in der jeweiligen Gemeinschaftsschule aufgenommen wurden und den Schuljahrgang wiederholen müssen. Die tatsächliche Anzahl der Wiederholer wird eine Woche vor Beginn der Sommerferien des laufenden Schuljahres ermittelt. Gegebenenfalls tatsächlich nicht besetzte Aufnahmeplätze durch Wiederholer werden ab diesem Zeitpunkt den Schülerinnen und Schülern der Warteliste angeboten.

2. Schüler mit dem Hauptwohnsitz und zusätzlich dem nachweislich vorwiegenden Lebensmittelpunkt werden nach dem Prinzip der Wohnortnähe und nächstgelegenen Schule wie folgt gesetzt:

2.1.1 für die Gemeinschaftsschule „J.G. Borlach" in Bad Dürrenberg, Geschwister von Schüler/innen bis Klassenstufe 10 (Schuljahr der Aufnahme) aus der Stadt Bad Dürrenberg mit allen Ortsteilen und aus der Stadt Leuna die Ortschaft Kreypau, mit den Ortsteilen Kreypau, Wölkau, Wüsteneutzsch,

2.1.2 für die Gemeinschaftsschule „J.G. Borlach" in Bad Dürrenberg aus der Stadt Bad Dürrenberg mit allen Ortsteilen und aus der Stadt Leuna die Ortschaft Kreypau, mit den Ortsteilen Kreypau, Wölkau, Wüsteneutzsch,

2.2.1 für die Gemeinschaftsschule "Bertolt Brecht" in Zöschen, Geschwister von Schüler/innen bis Klassenstufe 10 (Schuljahr der Aufnahme) aus der Stadt Leuna die Ortschaft Zöschen, aus der Gemeinde Schkopau die Ortsteile Burgliebenau, Ermlitz, Luppenau, Raßnitz, Röglitz, Wallendorf (Luppe),

2.2.2 für die Gemeinschaftsschule "Bertolt Brecht" in Zöschen aus der Stadt Leuna die Ortschaft Zöschen, aus der Gemeinde Schkopau die Ortsteile Burgliebenau, Ermlitz, Luppenau, Raßnitz, Röglitz, Wallendorf (Luppe),

2.3.1 für die Gemeinschaftsschule "Goethe-Schule Bad Lauchstädt", Geschwister von Schüler/innen bis Klassenstufe 10 (Schuljahr der Aufnahme) aus der Goethestadt Bad Lauchstädt mit allen Ortsteilen.

2.3.2 für die Gemeinschaftsschule "Goethe-Schule Bad Lauchstädt" aus der Goethestadt Bad Lauchstädt mit allen Ortsteilen.

2.4.1 für die Gemeinschaftsschule "Würdetal" in Teutschenthal, Geschwister von Schüler/innen bis Klassenstufe 10 (Schuljahr der Aufnahme) aus der Gemeinde Teutschenthal mit allen Ortsteilen südlich der B80.

2.4.2 für die Gemeinschaftsschule "Würdetal" in Teutschenthal aus der Gemeinde Teutschenthal mit allen Ortsteilen südlich der B80.

3. Geschwister von Schüler/innen bis Klassenstufe 10 (Schuljahr der Aufnahme) werden gesetzt.

4. Schüler/innen mit dem Hauptwohnsitz und zusätzlich dem nachweislich vorwiegenden Lebensmittelpunkt in nachstehenden Ortschaften/Ortsteilen werden nach dem Prinzip der Wohnortnähe und der nächstgelegenen Schule und bestehender ÖPNV Verbindungen gesetzt:

4.1 für die Gemeinschaftsschule „J.G. Borlach" in Bad Dürrenberg aus der Stadt Leuna die Ortschaft Spergau,

4.2 für die Gemeinschaftsschule "Bertolt Brecht" in Zöschen aus der Stadt Leuna alle Ortschaften, ohne die Ortschaften Spergau, Kreypau, mit den Ortsteilen Kreypau, Wölkau, Wüsteneutzsch,

4.3 für die Gemeinschaftsschule "Goethe-Schule Bad Lauchstädt" die Stadt Querfurt ohne Ortschaften/Ortsteile, aus der Gemeinde Obhausen die Ortsteile Alt- und Neuweidenbach, aus der Gemeinde Schkopau der Ortsteil Knapendorf.

4.4 für die Gemeinschaftsschule "Würdetal" in Teutschenthal aus der Stadt Querfurt die Kernstadt Querfurt ohne Ortsteile und aus der Verbandsgemeinde Weida-Land die Gemeinde Obhausen ohne Ortsteile.

5. Schüler mit dem Hauptwohnsitz und zusätzlich dem nachweislich vorwiegenden Lebensmittelpunkt im Saalekreis.

(4) Soweit im Rahmen nach § 4 Abs. 3 bereits mehr Bewerber als noch freie Aufnahmeplätze zur Verfügung stehen, wird die Besetzung der Aufnahmeplätze durch ein Losverfahren ab Ebene der Rangfolge mit zu wenigen Aufnahmeplätzen bestimmt. Der Termin zur Durchführung des Losverfahrens hat in der Regel im April des laufenden Jahres stattzufinden.

(5) Für das Losverfahren wird eine Aufnahmekommission gebildet. Die Aufnahmekommission tritt nach Einladung durch den Schulträger zu einem bestimmten Termin an der jeweiligen Gemeinschaftsschule zur Durchführung des Losverfahrens zusammen. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 7 Kalendertage. Das Losverfahren kann durchgeführt werden, wenn mindestens 3 Vertreter der Aufnahmekommission anwesend sind. Über das Aufnahmeverfahren ist durch den Schulträger eine Niederschrift zu fertigen. Das Losverfahren ist nicht öffentlich. Die Aufnahmekommission besteht grundsätzlich aus:

1. zwei Vertretern des Schulträgers,
2. einem Vertreter der Schulbehörde,
3. einem Vertreter des Ausschusses für Bildung des Landkreises,
4. einem Vertreter der Schulleitung der jeweiligen Gemeinschaftsschule,
5. einem Vertreter der Elternvertretung der jeweiligen Gemeinschaftsschule,
6. einem Vertreter der Schülervertretung der jeweiligen Gemeinschaftsschule,
7. einem Vertreter des Kreisschülerrates,
8. einem Vertreter des Kreiselternrates.

(6) Das Losverfahren findet nach den folgenden Bestimmungen statt. Die Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden jeweils auf einem A 4 Papier notiert und in einen einzelnen Briefumschlag gesteckt. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam in die 5. Schuljahrgangsstufe wechseln, ein gemeinsames Los. Alle Briefumschläge werden in einer geeigneten Losbox gesammelt. Die Briefumschläge sind zu mischen. Aus der Mitte der Aufnahmekommission ist durch diese eine Person zu bestimmen, welche die Lose zieht.

(7) Die Namen der gezogenen Schülerinnen und Schüler werden nach der einzelnen Ziehung der Lose laut verlesen und in der Aufnahmeliste notiert. Innerhalb der zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze gezogene Schüler haben einen Anspruch auf Aufnahme an dieser Gemeinschaftsschule. Die Personensorgeberechtigten haben im Rahmen der Mitwirkungspflicht unverzüglich die Gemeinschaftsschule zu informieren, sofern dieser Aufnahmeplatz nicht angenommen wird.

(8) Außerhalb der zur Verfügung stehenden Aufnahmeplätze gezogene Schüler bilden entsprechend der Priorität nach der Ziehung die Warteliste, die bis Ende des laufenden Schuljahres gilt. Freiwerdende Aufnahmeplätze werden in der Reihenfolge der Warteliste vergeben. Gegebenenfalls freiwerdende Aufnahmeplätze werden den Personensorgeberechtigten unverzüglich angeboten. Die Personensorgeberechtigten haben innerhalb von 3 Tagen gegenüber dem Landkreis Saalekreis zu erklären, den Aufnahmeplatz anzunehmen.

(9) Personensorgeberechtigte, deren Kinder durch das Losverfahren nicht an der gewünschten Gemeinschaftsschule aufgenommen werden können, erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung mit folgenden Hinweisen: Wartelistenplatz, Zuordnung an die Schule des Ersatzwunsches bzw. an eine Schule der gewählten Schulform, die über freie Aufnahmeplätze verfügt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen sowie zur Kapazitätsfestlegung für Gemeinschaftsschulen vom 01.08.2023 außer Kraft.

Merseburg, den 06.12.2023

Hartmut Handschak
Landrat

Anlagen
Anlage 1 Festlegung der Schulbezirke für Sekundarschulen
Anlage 2 Festlegung der Schuleinzugsbereiche für Gymnasien
Anlage 3 Festlegung der Schuleinzugsbereiche für Förderschulen

ANLAGE 1
Festlegung der Schulbezirke für Sekundarschulen

Lfd. Nr.	Festlegung Regelschule		Schulbezirk
	Sekundarschule	**Schulstandort**	**Stadt / Gemeinde / Ortsteil**
1	"Unteres Geiseltal"	Braunsbedra	Braunsbedra OT Braunsbedra Braunsbedra OT Frankleben Braunsbedra OT Großkayna Braunsbedra OT Roßbach
2	"Johann Wolfgang von Goethe"	Merseburg	Braunsbedra OT Neumark-Nord Merseburg OT Meuschau Merseburg OT Geusa Merseburg OT Blösien Merseburg OT Trebnitz Merseburg OT Atzendorf Merseburg OT Zscherben Merseburg nach Straßenverzeichnis
3	"Albrecht Dürer"		Merseburg nach Straßenverzeichnis
4	"Am Petersberg"	Petersberg OT Wallwitz	Wettin-Löbejün außer OT Rothenburg und außer OT Zaschwitz Petersberg außer OT Brachstedt
5	"Prof. Otto Schmeil"	Kabelsketal OT Gröbers	Kabelsketal
6	"An der Doppelkapelle"	Landsberg	Landsberg Petersberg OT Brachstedt
7	"August Bebel"	Leuna	Leuna OT Leuna Merseburg OT Beuna Merseburg nach Straßenverzeichnis
8	"Adolf Holst"	Mücheln	Mücheln Weida-Land OT Albersroda Weida-Land OT Schnellroda Braunsbedra OT Krumpa
9	"Quer-Bunt"	Querfurt	Querfurt Weida-Land außer OT Albersroda und OT Schnell-roda
10	"Saale-Elster-Auen"	Schkopau	Schkopau OT Schkopau Schkopau OT Hohenweiden Schkopau OT Döllnitz Schkopau OT Korbetha Schkopau OT Lochau Merseburg - nach Straßenverzeichnis
11	"An der Weinstraße"	Salzatal OT Höhnstedt	Salzatal Teutschenthal alle Ortschaften nördlich der B80 Wettin-Löbejün OT Zaschwitz

Merseburger Straßenverzeichnis Sekundarschule "Johann Wolfgang v. Goethe"

Abbestraße
Alberichstraße
Am Neumarktor
Am Sportplatz
Am Teich
Amtshäuser
Am Werder
An der Klia
Auenweg
Apothekerstraße
Bahnhofsplatz
Bahnhofstraße
Bertolt-Brecht-Straße
Brauhausstraße
Breite Straße
Brühl
Burgstraße
Bürgergarten
Christianenstraße
Dammstraße
Domplatz
Dompropstei
Domstraße
Entenplan
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Erwinstraße
Feldschlößchenweg
Fichtestraße
Freiligrathstraße
Fritz-Reuter-Straße
Gartenstraße
Georgstraße
Gerichtsrain
Goethestraße
Gotthardstraße
Große Ritterstraße
Gutenbergstraße
Platz an der Kirche St. Maximi
Grüne Straße
Haackestraße
Haeckelstraße
Hallesche Straße
Hatheburgstraße
Hälterstraße
Heinrich-Heine-Straße
Hermann-Löns-Weg
Herweghstraße
Hohndorfer Weg
Hölle
Huttenstraße
Immanuel-Kant-Straße
Kirchstraße
Kleine Ritterstraße
Klobikauer Straße (1-64)
Kloster
König-Heinrich-Straße
Krautstraße
Lasallestraße
Lauchstädter Straße
Lessingstraße
Leunaer Straße
Lindenaustraße
Lindenstraße
Lutherstraße
Markt
Markwardstraße
Marienstraße
Melanchthonstr.
Melchior-Brenner-Straße
Meuschauer Straße
Moestelstr.
Mühlberg
Neumarkt
Nulandtplatz
Nulandtstraße
Oberaltenburg
Obere Burgstraße
Ölgrube
Parkstraße
Paul-Gerhardt-Straße
Poststraße
Preußerstraße
Querstraße
Rainer-Zille-Straße
Rathenaustraße
Reinefarthstraße
Rektor-Block-Straße
Robert-Blum-Straße
Roßmarkt
Rosental
Rosenweg
Roter Feldweg
Rudolf-Harbig-Straße
Sand
Schiefweg
Schillerstraße
Schmale Straße
Schreiberstraße
Seffnerstraße
Siegfried-Berger-Straße
Sixtistraße
Slawenweg
Sonnenwinkel
Sorbenweg
Stänkergasse
Steinstraße
Stockgasse
Stufenstraße
Teichstraße
Theodor-Körner-Straße
Tiefer Keller
Triebelstraße
Unteraltenburg
Venenien
Von-Harnack-Straße
Vor dem Klausentor
Wagnerstraße
Weinberg
Weiße Mauer
Weißenfelser Straße
Werderstraße
Werner-Seelenbinder-Straße
Ziegelweg

Merseburger Straßenverzeichnis Sekundarschule "Albrecht Dürer"

Albrecht-Dürer-Straße	Oeltzschnerstraße	
Alte Lauchstädter Straße	Otto-Lilienthal-Straße	
Am Goldgraben	Ottoweg	
August-Bebel-Straße	Phönixweg	
Brotuffstraße	Platz der Bausoldaten Wohnheim	
Erftstraße	Rheinstraße	
Damaschkestraße	Rosa-Luxemburg-Straße	
Eberhard-Leibnitz-Straße	Ruhrweg	
Erzbergerstraße	Saarweg	
Fliederweg	Salmweg	
Friedrich-Zollinger-Straße	Siegfriedstraße	
Friesenstraße	Siegweg	
Fieselerstraße	Thankmarstraße	
Fritz-Haber-Straße	Thietmarstraße	
Geusaer Straße	Thomas-Müntzer-Straße	
Gustav-Adolf-Straße	Tulpenweg	
Horststraße	Ulmenweg	
Ikarusstraße	Veilchenweg	
Illweg	Weidenweg	
Isselweg	Wilhelm-Liebknecht-Straße	
Jahnstraße	Wupperweg	
Joachim-Quantz-Straße	Zeppelinstraße	
Junkersstraße	Ziolkowskistraße	
Kastanienpromenade		
Kinzigweg		
Kyllweg		
Lahnweg		
Lippeweg		
Mainweg		
Mondweg		
Moselweg		
Murgweg		
Naheweg		
Nelkenweg		

Merseburger Straßenverzeichnis Sekundarschule "August Bebel"

Alter Ahornweg	Straße des Friedens	
Akazienweg	Südstraße	
Albert-Keller-Straße	Thüringer Weg	
An den Rohrackern	Unter den Eichen	
An der B 91	Wernsdorfer Straße	
Arthur-Scheibner-Straße	Wiesenweg	
Benndorfer Straße	Zscherbener Weg	
Bergmannseck	Zwergstraße	
Bergmannsring		
Beunaer Straße		
Birkenweg		
Blütenweg		
Buchenweg		
Clara-Zetkin-Straße		
Drosselweg		
Erich-Weinert-Straße		
Erlenweg		
Feldstraße		
Finkenweg		
Florian-Geyer-Straße		
Förderstraße		
Geiseltalstraße		
Geschwister-Scholl-Straße		
Glückaufstraße		
Goldammerweg		
Häuerstraße		
Kastanienallee		
Kirschweg		
Kötzschener Weg		
Lerchenweg		
Leunaweg		
Mittelfeldstraße		
Naumburger Straße		
Naundorfer Straße		
Pappelallee		
Philipp-Müller-Straße		
Platanenweg		
Schillerplatz		
Siedlerweg		
Spergauer Weg		
Starweg		
Steigerstraße		
Stieglitzweg		

Merseburger Straßenverzeichnis Sekundarschule "Saale-Elster-Auen"

Agnerstraße	Schokholtzstraße	
Alois-Senefelder-Straße	Seebeckstraße	
Am Airpark	Simon-Hoffmann-Straße	
Am Eichhornpark	Straße der Jugend	
Am Stecknersberg	Trothastraße	
Annemariental	Von-Bayer-Straße	
Basedowstraße	Von-Behring-Straße	
Bottroper Straße	Von-Der-Recke-Straße	
Brandisstraße	Von-Helmholtz-Weg	
Bunsenstraße	Von-Liebig-Weg	
Chatilloner Straße	Walter-Bauer-Straße	
Curiestraße		
Dieselstraße		
Dr.-Erhard-Hübener-Straße		
Eckehardtstr.		
Elisabeth-Schumann-Straße		
Fischweg		
Friedrich-Wöhler-Straße		
Fritz-Hofmann-Weg		
Gaußstraße		
Genzanoer Straße		
Graf-von-Arnim-Straße		
Hansastraße		
Hans-Grade-Straße		
Henckelstraße		
Herrfurthstraße		
Hoppenhaupt-Straße		
Hugo-Vogel-Straße		
Jagdrain		
Klaprothstraße		
Knapendorfer Weg		
Ladegaststraße		
Luppestraße		
Max-Planck-Weg		
Mitscherlichweg		
Nernststraße		
Paracelsusweg		
Querfurter Straße		
Rademacherstraße		
Robert-Koch-Straße		
Röntgenstraße		
Saalestraße		

ANLAGE 2
Festlegung der Schuleinzugsbereiche für Gymnasien

Lfd. Nr.	Festlegung Regelschule		Schuleinzugsbereich Stadt / Gemeinde - Ortsteil
	Gymnasium	**Schulstandort**	
1	Domgymnasium	Merseburg	Merseburg OT Atzendorf Merseburg OT Blösien Merseburg OT Geusa Merseburg OT Beuna Merseburg OT Zscherben Merseburg nach Straßen - siehe Straßenverzeichnis Mücheln OT Gröst Schkopau OT Schkopau Schkopau OT Hohenweiden Schkopau OT Korbetha Schkopau OT Knapendorf Bad Lauchstädt OT Delitz am Berge Bad Lauchstädt OT Klobikau Bad Lauchstädt OT Milzau Braunsbedra Teutschenthal OT Holleben Teutschenthal OT Angersdorf Teutschenthal OT Zscherben Teutschenthal OT Benkendorf
2	Gymnasium "J. G. Herder"		Merseburg OT Meuschau Merseburg OT Trebnitz Merseburg nach Straßen - siehe Straßenverzeichnis Leuna Bad Dürrenberg Schkopau OT Burgliebenau Schkopau OT Döllnitz Schkopau OT Ermlitz Schkopau OT Lochau Schkopau OT Luppenau Schkopau OT Raßnitz Schkopau OT Röglitz Schkopau OT Wallendorf (Luppe)
3	Burg-Gymnasium Wettin	Wettin-Löbejün OT Wettin	Wettin-Löbejün Petersberg außer OT Brachstedt Salzatal Teutschenthal alle Ortschaften nördlich der B80 *Land Sachsen-Anhalt für den inhaltlichen Schwerpunkt Kunst*
4	Gymnasium Landsberg	Landsberg	Landsberg Kabelsketal Petersberg OT Brachstedt

5	Gymnasium Querfurt	Querfurt	Querfurt Weida-Land Mücheln, außer OT Gröst Bad Lauchstädt OT Bad Lauchstädt Bad Lauchstädt OT Großgräfendorf Bad Lauchstädt OT Schafstädt Teutschenthal alle Ortschaften südlich der B80 *(außer OT Holleben, OT Angersdorf, OT Zscherben, OT Benkendorf)*

Merseburger Straßenverzeichnis Gymnasium "J. G. Herder"

Abbestraße	Förderstraße	Obere Burgstraße	Weißenfelser Straße
Alter Ahornweg	Freiligrathstraße	Ölgrube	Werderstraße
Akazienweg	Geiseltalstraße	Pappelallee	Wernsdorfer Straße
Am Neumarkttor	Georgstraße	Platanenweg	Zscherbener Weg
Am Saalehang	Glückaufstraße	Poststraße	
Amselweg	Gotthardstraße	Preußerstraße	
Amtshäuser	Große Ritterstraße	Querstraße	
Am Werder	Grüne Straße	Rathenaustraße	
An den Rohrackern	Haeckelstraße	Rischmühle	
An der Hoffischerei	Hälterstraße	Rischmühlenschleuse	
An der Klia	Häuerstraße	Robert-Blum-Straße	
An der B 91	Heinrich-Heine-Straße	Rosental	
Apothekerstraße	Herweghstraße	Roßmarkt	
Bahnhofsplatz	Hölle	Sand	
Bahnhofstraße	Kastanienallee	Schillerplatz	
Benndorfer Straße	Kirchstraße	Schmale Straße	
Bergmannsring	Kirschweg	Seffnerstr.	
Beunaer Straße	Kleine Ritterstraße	Siegfried-Berger-Straße	
Birkenweg	Kloster	Sixtistraße	
Brauhausstraße	König-Heinrich-Straße	Slawenweg	
Breite Straße	Kötzschener Weg	Sonnenwinkel	
Brühl	Krautstraße	Sorbenweg	
Buchenweg	Lessingstraße	Stänkergasse	
Burgstraße	Leunaer Straße	Steigerstraße	
Christianenstraße	Lindenaustraße	Straße des Friedens (2-68 gerade, 1-87 ungerade)	
Dammstraße	Lindenstraße	Stufenstraße	
Domplatz	Marienstraße	Südstraße	
Dompropstei	Markt	Teichstraße	
Domstraße	Melchior-Brenner-Straße	Thüringer Weg	
Entenplan	Meuschauer Straße	Tiefer Keller	
Erich-Weinert-Straße	Mittelfeldstraße	Unteraltenburg	
Erlenweg	Moestelstraße	Unter den Eichen	
Fasanerie	Mühlberg	Venenien	
Feldschlößchenweg	Naumburger Straße (20-88 gerade, 27-165 ungerade)	Vor dem Klausentor	
Finkenweg	Naundorfer Straße	Wagnerstraße	
	Neumarkt	Weinberg	
	Nulandtplatz	Weiße Mauer	
	Nulandtstraße		
	Oberaltenburg		

Merseburger Straßenverzeichnis Domgymnasium

Agnerstraße
Alberichstraße

Albert-Keller-Straße

Albrecht-Dürer-Straße

Alois-Senefelder-Straße

Alte Lauchstädter Straße

Am Airpark

Am Eichhornpark

Am Goldgraben

Am Stadtpark

Am Stecknersberg
Annemariental

Arthur-Scheibner-Straße

August-Bebel-Straße
Basedowstraße
Bergmannseck
Bertolt-Brecht-Straße

Blütenweg

Bottroper Straße

Brandisstraße

Brotuffstraße

Bunsenstraße

Bürgergarten

Erftstraße

Chatilloner Straße
Cu-
riestraße

Damaschkestraße

Dieselstraße
Dr.-Erhard-Hübener-Straße
Drosselweg

Eberhard-Leibnitz-Straße

Eckehardtstr.

Eisenbahnstraße
Elisabeth-Schumann-Straße
Ernst-Moritz-Arndt-Straße

Erwinstraße
Erzbergerstraße

Feldstraße

Fichtestraße

Fieselerstraße

Fischweg
Fliederweg

Florian-Geyer-Straße

Friedrich-Wöhler-Straße

Friedrich-Zollinger-Straße

Friesenstraße

Fritz-Haber-Straße

Gartenstraße

Gaußstraße

Genzanoer Straße
Gerichtsrain

Geschwister-Scholl-Straße

Geusaer Straße
Goethestraße

Goldammerweg

Graf-von-Arnim-Straße

Gustav-Adolf-Straße

Gutenbergstraße

Haackestraße

Hallesche Straße

Hansastraße

Hans-Grade-Straße

Hatheburgstraße

Henckelstraße

Hermann-Löns-Weg

Herrfurthstraße

Hohndorfer Weg

Hoppenhaupt-Straße

Horststraße

Hugo-Vogel-Straße

Huttenstraße

Ikarusstraße

Illweg

Immanuel-Kant-Straße

Isselweg

Jagdrain

Jahnstraße

Joachim-Quantz-Straße

Junkersstraße

Kastanienpromenade

Kinzigweg

Klaprothstraße

Klobikauer Straße

Knapendorfer Weg

Kyllweg

Ladegaststraße

Lahnweg

Lassallestraße
Lauchstädter Straße
Leunaweg

Lerchenweg

Lippeweg

Luppestraße

Lutherstraße

Mainweg

Markwardstraße

Max-Planck-Weg

Melanchthonstraße

Mitscherlichweg

Mondweg

Moselweg

Murgweg
Naheweg
Naumburger Straße (90-232 gerade, 167-287 ungerade)

Nelkenweg

Nernststraße

Oeltzschnerstraße

Otto-Lilienthal-Straße

Ottoweg

Paracelsusweg

Parkstraße
Paul-Gerhardt-Str.
Philipp-Müller-Straße

Phönixweg
Platz der Bausoldaten Wohnheim

Querfurter Straße

Rademacherstraße

Rainer-Zille-Straße

Reinefarthstraße

Rektor-Block-Straße

Rheinstraße

Robert-Koch-Straße

Röntgenstraße
Rosa-Luxemburg-Straße

Rosenweg

Roter Feldweg

Rudolf-Harbig-Straße

Ruhrweg

Saalestraße

Saarweg

Salmweg

Schiefweg

Schillerstraße

Schokholtzstraße

Schreiberstraße
Seebeckstraße
Siedlerweg

Siegfriedstraße

Siegweg

Simon-Hoffmann-Straße
Spergauer Weg

Starweg
Steinstraße
Stieglitzweg
Straße der Jugend

Straße des Friedens (70-128 gerade, 89-117 ungerade)

Thankmarstraße
Theodor-Körner-Straße

Thietmarstraße
Thomas-Müntzer-Straße

Triebelstraße

Trothastraße

Tulpenweg

Ulmenweg

Veilchenweg

Von-Bayer-Straße

Von-Behring-Straße
von-der-Recke-Straße

Von-Harnack-Straße

Von-Helmholtz-Weg

Von-Liebig-Weg
Walter-Bauer-Straße

Weidenweg
Werner-Seelenbin-der-Straße

Wiesenweg
Wilhelm-Liebknecht-Straße

Wupperweg

Zeppelinstraße

Ziegelweg
Ziolkowskistraße
Zwergstraße

Fritz-Hofmann-Weg Fritz-Reuter-Straße			

ANLAGE 3
Festlegung der Schuleinzugsbereiche für Förderschulen

Lfd. Nr.	Festlegung Regelschule			
	Förderschule	**Schulstandort**	**Förder- schwer-punkt**	**Schuleinzugsbereich Stadt / Gemeinde**
1	Comeniusschule	Halle	Lernen	Petersberg Salzatal Landsberg Wettin-Löbejün
2	Schule am Südpark	Merseburg	Lernen Ausgleichsklassen	Braunsbedra Kabelsketal Schkopau Bad Dürrenberg Leuna Merseburg Teutschenthal Goethestadt Bad Lauchstädt Mücheln Querfurt Weida-Land
3	Regenbogenschule	Landsberg	geistige Entwicklung	Petersberg Salzatal Landsberg Wettin-Löbejün Teutschenthal Kabelsketal
4	GB Schule	Merseburg (vorüberge-hend bis zum Neubau des neuen Schulgebäudes ausgelagert in Mücheln)	geistige Entwicklung	Merseburg Schkopau Leuna Bad Dürrenberg
5	Heinrich Kielhorn	Braunsbedra OT Groß-kayna	geistige Entwicklung	Braunsbedra Bad Lauchstädt Mücheln Querfurt Weida-Land

Dezernat III, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG Leitstelle, Rettungsdienst und FTZ

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

der Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister,
Marktplatz 1,
06108 Halle (Saale)

(Träger)

Die Benutzungsentgelte betragen vom **01.01.2023 bis zum 31.12.2023**:

	Pauschalentgelt EUR:
Leitstelle	**Siehe ***
Verwaltung	39,16
Abrechnung	8,25
RTW	437,26
NEF	194,98
KTW	438,48
NAW	437,26

*Der geeinte Teil des Leitstellenentgeltes beträgt für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 37,90 €. Dieses Entgelt wird bis 31.05.2023 in dieser Höhe vereinbart.
Der strittige Teil des Leitstellenentgeltes in Höhe von zusätzlichen 27,73 € wird für den Zeitraum 01.06.2023 bis 31.12.2023 in Höhe von insgesamt 65,63 € per Satzung erhoben.
Sollte die Satzung nicht zum 01.06.2023 in Kraft treten, gilt das Leitstellenentgelt bis zum Inkrafttreten der Satzung bzw. bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung vorläufig fort.

Die Einzelheiten zur Kalkulation und Abrechnung der Entgelte richtet sich nach der gemeinsamen Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 RettDG LSA.

Halle, 16.01.2024
Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich:
Finanzen und Personal
Dezernat Halle (Saale)
.....
Stadt Halle (Saale)

Magdeburg, AOK Sachsen-Anhalt 18. JAN. 2023
.....
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 15. FEB. 2023
.....
IKK gesund plus

Hannover, BKK LANDESVERBAND MITTE
Olvenstedter Chaussee 126 • 39130 Magdeburg
Telefon (0391) 55 54 - 0 • Telefax (0391) 55 54 - 141
.....
BKK Landesverband Mitte

Cottbus, 06. NOV. 2023
i.A.
.....
KNAPPSCHAFT

Kassel, 27.11.2023
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
i.A.
.....
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse(SVLFG)

Magdeburg, 7.12.2023
i.A.
.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover, 14. Nov. 2023
i.V.
.....
DGUV, Landesverband Nordwest

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die

"Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis"
zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt, zwischen Stadt Halle (Saale) und den Kostenträgern des Rettungsdienstes, für den Leistungszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023,

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 16.01.2024

i.V.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

STADT HALLE (SAALE) - Dienstsiegel -

Dezernat III, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG Leitstelle, Rettungsdienst und FTZ

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens
auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der Knappschaft,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
Barmer GEK
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

Stadt Halle/Saale
An der Feuerwache 5
06124 Halle (Saale)

(**Träger)**

sowie der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Präambel

Auf Grundlage der §§ 133 Abs. 1, 71 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 sowie des Stadtratsbeschlusses der Stadt Halle/Saale vom 30.03.2016 zur Indienststellung eines Intensivtransportwagens auf der Rettungswache Liebenauer Str. in Halle (Saale) schließen die Parteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vergütung von Fahrten von intensivtherapiepflichtigen Patienten in Sachsen-Anhalt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vereinbarung gilt für alle Fahrten mit dem vom Träger betriebenen Intensivtransportwagen (ITW), die ihren Ausgangspunkt innerhalb von Sachsen-Anhalt haben.

(2) Darüber hinaus sind auch Fahrten, deren Ausgangspunkt außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, möglich.

§ 2 Leistungen

(1) Der Träger führt im Rahmen dieser Vereinbarung Fahrten im Interhospitaltransfer durch für Patienten, die einer Beförderung mit einem besonders ausgestatteten Intensivtransportwagen unter Begleitung eines intensivmedizinisch erfahrenen Arztes bedürfen.

(2) Die Beförderung erfolgt als qualifizierter Krankentransport. Die Einsätze sind planbare Sekundärtransporte. Bei Mehrfachabforderungen entscheidet der Träger zunächst nach deren Dringlichkeit. Erst danach können weitere Aspekte, wie z. B. wirtschaftliche Streckenführung Berücksichtigung finden.

(3) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert. Ihr Transport mit einem Rettungstransport- oder Krankenwagen ist aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen.

(4) Der Intensivtransport ist die Verlegung von intensivpflichtigen Patienten von einer Institution der Erst-, Grund- oder Regelversorgung zur weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgung in eine Institution der Schwerpunkt- und/oder Maximalversorgung bzw. anderweitig spezialisierten Institution unter Aufrechterhaltung der bereits begonnenen intensivmedizinischen Therapie. Auch der Transport nach Abschluss einer diagnostischen oder intensivtherapeutischen Maßnahme zurück in ein heimatnahes Krankenhaus oder zur Rehabilitation ist Bestandteil des Intensivtransportes.

(5) Der ITW ist ein Spezialfahrzeug, das den Anforderungen der DIN 75076 entspricht. Der Träger hält die Qualitätskriterien nach **Anlage 1** dieser Vereinbarung ein.

(6) Der Träger verpflichtet sich, die Einsätze des ITW über seine Leitstelle zu vermitteln und zu koordinieren.

§ 3 Nutzung durch Dritte

(1) Der Träger ermöglicht es Dritten den ITW bestimmungsgemäß zu nutzen, beispielsweise

- anderen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. von dort zu verlegenden Nutzern/Patienten,
- Selbstzahlern (z.B. Privatversicherte) oder
- selbstzahlenden Krankenhäusern (iS von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG),

solange und soweit die Vorhaltung es zulässt.

(2) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen zieht der Träger von den Dritten gleichermaßen ein.

§ 4
Leistungen und Vergütung
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich **Halle/Nördlicher Saalekreis** folgende Leistungen zum ITW:

Leistungen lt. Rettungsdienstbereichsplan vom 30.03.2016 bzw. dessen aktueller Fassung.

Die Einsätze erfolgen auf Weisung der Einsatzleitstelle des Trägers.

(2) Der Träger überweist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt das vereinbarte Jahresbudget nach Maßgabe der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung.

Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung, erheblicher Besetzungsprobleme an Notarztstandorten oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit dem Träger und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die Kassenärztliche Vereinigung nach **Anlage 2** anzupassen.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet das eingesetzte ärztliche Personal einen Transport nur zu übernehmen, soweit das verlegende Krankenhaus für den ITW-Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt aushändigt, so dass sie diese zum Zwecke der Abrechnung an den Träger weiterreichen kann. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Das ärztliche Personal prüft die Verordnung ansonsten lediglich auf Plausibilität im Hinblick auf die vorgefundene Lage des Patienten. Soweit die Verordnung nicht vorgelegt, unvollständig oder nicht plausibel ist, informiert das ärztliche Personal die Rettungsdienstleitstelle und handelt nach deren Anweisung.

(4) Nur falls der ITW ausnahmsweise für einen Notfalleinsatz alarmiert wird, stellt die/der auf dem ITW eingesetzte Ärztin/Arzt selbst, wie auch sonst in der Notfallrettung, eine Verordnung aus.

(5) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

§ 5 Entgelte und Kalkulation

(1) Die Vertragspartner vereinbaren Entgelte auf Grundlage der Kalkulation nach **Anlage 2**. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Ausgleich von Ist-Kosten und von Minder- bzw. Mehrerlösen. Kommt eine Anschlussvereinbarung nicht zustande, fließen die notwendigen Ausgleiche in geeigneter und angemessener Weise in die Berechnung der übrigen Entgelte für den Rettungsdienst des Trägers ein.

(2) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII und den diese ergänzenden Vorschriften. Der Einsatz ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt von dem zuständigen Kostenträger zu genehmigen. Ausgenommen sind Notfälle nach § 17 Abs. 3 RettDG LSA sowie § 25 Abs. 2 RettDG LSA.

(3) Der Träger ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen Zahlungen für Einsätze zu fordern, die den Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (mit Ausnahme von sog. Wunschverlegungen) oder von diesen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.

(4) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.

(5) Die Kosten, die der Kalkulation der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.

(6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.

(7) Kostenunterdeckungen (Verlust/ Fehlbetrag) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.

(8) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung der rettungsdienstlichen Aufgaben entstehen. Die Kassenärztliche Vereinigung stellt sicher, dass die Notärzte haftpflichtversichert sind. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abrechnung

(1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern" in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.

(3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigefügt werden.

(4) Folgende Angaben sind bis zum Übergang auf ein maschinelles Abrechnungsverfahren für die Abrechnung mindestens erforderlich:
- Versichertennummer*
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten

- Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
- Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
- bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
- Stempel, Unterschrift und Arztnummer* des verordnenden Arztes
- Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Trägers bzw. des Abrechnungszentrums
- Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports bzw. Genehmigung

(5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.

*) wenn bekannt bzw. aus der Verordnung zu entnehmen

(6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 7 Datenträgeraustausch

(1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 3** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 3** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.

(2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.

(3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/ anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.

(4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA - Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 3** zuordnen („DTA in Papierform"). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 8 Statistik

Der Träger legt den Krankenkassen mindestens eine vierteljährliche Einsatzstatistik vor. Sollten unterjährig neue Entgelte vereinbart werden, wird die bis dahin vorhandene, aktuelle Einsatzstatistik vorgelegt. Enthalten sind mindestens Einsatzdatum, -beginn, -ende, abgebende und aufnehmende Einrichtung sowie gefahrene Kilometer.

§ 9
Bestimmungen zum Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Artt. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

(1) Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wesentliche Änderung des RettDG LSA (2012).

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Magdeburg, 17.01.2023

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens

Träger

Halle/Saale, 16.01.2024

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich 1
Finanzen und Personal
06100 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 23.1.23

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
39120 Magdeburg Doctor-Eisenbart-Ring 2

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Kostenträger

Magdeburg, AOK Sachsen-Anhalt 19. JAN. 2023

AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 08. FEB. 2023

IKK gesund plus

Hannover,

BKK LANDESVERBAND MITTE
Olvenstedter Chaussee 128 • 39130 Magdeburg
Telefon (0391) 55 54 - 0 • Telefax (0391) 55 54 - 141

BKK Landesverband Mitte,

Cottbus, 08.11.2023

KNAPPSCHAFT

Kassel, 28.11.2023

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Weißenstein 1, 34117 Kassel

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 4.12.2023

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover, 14. Nov. 2023

i.V.

DGUV, Landesverband Nordwest

Anlage 1 - Qualitätskriterien

Anlage 2 - Benutzungsentgelte und Kalkulationsgrundlagen, Zahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Anlage 3 - Übersicht zu Tarifkennzeichen und Abrechnungspositionsnummern (DTA)

Anlage 1 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Qualitätskriterien

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten Ärzte (entsprechend DIVI-Definition):

- 3 Jahre klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben
- Zusätzlich 6 Monate nachweisbare Vollzeittätigkeit auf einer Intensivstation
- Zusätzliche Qualifikation für den Einsatz als Notarzt nach landesrechtlichen Vorschriften
- Aktiver Notarzt mit mindestens einjähriger Einsatzerfahrung und regelmäßiger Einsatz im Notarztdienst
- Zusätzlich 20-stündiger Kurs Intensivtransport nach Vorgaben der DIVI

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten nichtärztlichen Mitarbeiter:

- abgeschlossener Ausbildung zum Rettungsassistenten mit der Berechtigung des Tragens der Berufsbezeichnung Rettungsassistent
- Lehrgang Sprechfunker
- Führerschein Klasse C
- Intensivtransportkurs
- Regelmäßige Hospitation auf einer Intensivstation

Anlage 2
zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Benutzungsentgelte

§ 1
Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2023 bis 31.12.2023:

	Pauschalentgelt EUR:	**Positionsnummern für Abrechnung:**
ITW	**408,38**	laut **Anlage DTA**
Notarzt	**378,81**	laut **Anlage DTA**
Kilometerentgelt	**1,77**	laut **Anlage DTA**

Anlage 3 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW)

Übersicht zu Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionsnummern für den DTA

RD Bereich IK 601506606	*Abrechn. Code*	*Tarif KZ*	*Abrechnungs-positions-nummer*	*Entgelt in Euro*	*Erläuterungen*
ITW Halle	41	14854			01.01.2023-31.12.2023
					Einpersonentransport
			171201	408,38	ITW Grundgebühr - stationäre KH-Behandlung
			171203	408,38	ITW Grundgebühr - Verlegung
			173900	1,77	ITW Kilometerentgelt
			190000	378,81	Notarztpauschale
			177000	0,00	ITW Leitstellenentgelt
			179100	0,00	ITW Verwaltungskostenpauschale

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die

"Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens"
für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 133 Abs. 1, 60 und 71 Sozialgesetzbuch V

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 16.01.2024

i.V.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

STADT HALLE (SAALE) - Dienstsiegel - 5

Impressum Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber: Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0;
Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich: Stabsstelle Landrat, Frau Lange
Satz/Druck: Landkreis Saalekreis
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen: Landkreis Saalekreis, Stabsstelle Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg,
Tel. 03461 40-1022, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de